

Johann Dvorak Produktions GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) – Fassung 05/2020

Für unsere Bestellungen gelten ausnahmslos die folgenden Bedingungen, soweit diese in einzelnen Punkten nicht durch gesonderte schriftliche Vereinbarungen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben; die faktische Annahme der Lieferung bedeutet kein Akzeptieren solcher Bestimmungen. Der Vertragspartner ist in Kenntnis, dass seine Lieferung von uns als Annahme unserer Einkaufsbedingungen gewertet wird.

1. Bestellungen

Schriftlich erteilte Bestellungen sind für beide Vertragsteile verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen erhalten nur unter Angabe unserer Bestellnummer für uns Rechtsverbindlichkeit. Jede Bestellung ist postwendend schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen, ebenso eventuelle schriftliche Nachträge. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen keine Bestätigung bzw. Stellungnahme, so gilt unsere Bestellung als angenommen. Bis zum Erhalt dieser Bestätigung sind wir zum jederzeitigen Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dieser Widerruf Kostenfolgen für uns nach sich zieht. Abweichungen von unserer Bestellung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufsbedingungen, müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

2. Preise

Unsere Bestellpreise sind Höchstpreise für die Lieferung der ordnungsgemäß verpackten Ware und inkludieren alle Kosten für Verpackung, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, erforderliche Dokumentationen, allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen etc. Allgemeine Ermäßigungen der Preise oder Nebenkosten bis zur Lieferung sind uns gutzubringen.

3. Lieferung

Der von uns vorgeschriebene Liefertermin ist als verbindlicher Termin zu verstehen und zwingend einzuhalten. Lieferausfälle oder Verzögerungen und deren Ursache sind uns umgehend mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung können wir vom Vertrag fristlos zurücktreten oder auf Nachlieferung bestehen. In beiden Fällen ist der Lieferant bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Konventionalstrafe von 2 % des Bestellgesamtwertes zu zahlen, dies begrenzt auf maximal 10 % des Gesamtbestellwertes, mindestens aber € 500,- je Woche. Wir sind berechtigt, mit allfälligen Konventionalstrafen gegen laufende Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schäden einschließlich mittelbarer Vermögensschäden und entgangenem Gewinn bleibt vorbehalten. Müssen Sendungen aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Lieferanten liegen, beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen gleichzeitigen Verzicht auf die uns daraus entstehenden Ersatzansprüche. Nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen, vorzeitige Lieferungen sowie Lieferungen gegen Nachnahme können wir zurückweisen. Lieferscheine sind bei Warenübergabe (Warenübernahme) in 2facher Ausfertigung zu übergeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ausführung einzelner Leistungen mit der Begründung zurückzuhalten, dass andere Aufträge oder Bestellungen noch nicht vollständig abgewickelt sind.

4. Verpackung & Versand

Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Gefahr und Unfall gehen stets bis zur Übernahme durch unser Personal zu Lasten des Lieferanten. Der Versand ist uns noch am Tag des Versandes mit allen relevanten sowie mit von uns nachgefragten Angaben anzuzeigen. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, unsere aktuelle Unternehmensadresse.

5. Zahlung

Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßem Eingang der Ware und der Faktura mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Anderslautende, in der Rechnung angegebene Zahlungsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Sämtliche Rechnungen sind in 2facher Ausfertigung zu erstellen und mit unserer Bestellnummer zu kennzeichnen.

6. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (z.B., aber nicht ausschließlich: Streik, Krieg, Brandschäden, Überschwemmung, Pandemie) sind wir für deren Dauer von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche entstehen. Der Lieferant wird im Falle höherer Gewalt jedoch nicht von seiner Lieferverpflichtung befreit.

7. Warenübernahme

Es besteht keine Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und der diesbezüglichen kaufmännischen Mängelrüge, § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Auftretende Mängel können vielmehr innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Bestätigung des Gegenseines des Lieferanten oder die Bezahlung der Ware bedeuten keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.

8. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant leistet – sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde – zwei Jahre volle Gewähr auf etwaige Mängel der erbrachten Leistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt jedenfalls aber nicht vor Weitergabe der verarbeiteten Ware an unsere Kunden durch uns zu laufen. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es uns frei, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Kosten des Lieferanten anderweitig Deckungskäufe zu tätigen oder aber Ersatzlieferung zu verlangen oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Lieferanten anzulasten. Zeigen sich im Zusammenhang mit einer Lieferung mehrerer gleicher Einheiten von Waren bei einer Einheit und in der Folge bei einer weiteren Einheit gleichartige Mängel, sind wir berechtigt, das Vorliegen eines Serienmangels zu rügen und den Austausch der Ware oder eine Wandlung hinsichtlich sämtlicher derartiger vertragsgegenständlicher Einheiten zu begehren. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben stets vorbehalten. Der Lieferant ist zum Ersatz des uns infolge einer fehlerhaften Lieferung oder wegen Verletzung nationaler und internationaler Sicherheits-, Umweltschutz-, Gesundheits- und sonstiger Vorschriften entstandenen Schadens verpflichtet. Der Lieferant haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferer und Produzenten wie für sein eigenes Verschulden. Soweit wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftungsbestimmungen, insbesondere produkthaftungsgesetzlicher Bestimmungen, im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung bzw. mangelhaften Sicherheitsinstruktionen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von uns an Dritte erbrachten Leistung ist. Ist dem Lieferanten erkennbar, dass die erbrachten Leistungen bzw. der Liefergegenstand für den von uns vorgesehenen Einsatzzweck nicht geeignet sind bzw. die von uns erwarteten Eigenschaften nicht aufweisen, hat er uns darüber auch dann unverzüglich aufzuklären, wenn dieser Einsatzzweck/diese Eigenschaft nicht vertraglich festgehalten werden. Unterlässt der Lieferant diese Aufklärung, hat er uns den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Rechtsmängel

Der Lieferant hat uns auch für allfällige Rechtsmängel zu haften, indem er uns den uneingeschränkten Gebrauch des Liefergegenstandes verschafft und uns gegen Ansprüche Dritter, insbesondere aus gewerblichen Schutzrechten, schad- und klaglos hält.

10. Auftragsweitergabe, Forderungsabtretung

Forderungen des Lieferanten können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung rechtswirksam abgetreten werden. Auch eine Weitergabe der Bestellausführung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag neben Schadenersatzansprüchen.

11. Gerichtsstand und Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz unserer Gesellschaft in 2120 Wolkersdorf. Für alle Kaufverträge, wie überhaupt für unsere gesamte Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, insbesondere dem UN-Kaufrecht. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der sonstigen getroffenen Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt und gilt anstatt der unwirksamen Bestimmung eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung als vereinbart..